



Universität Hamburg

Nr. 33 vom 15. Juli 2010

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvo- raussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 9. Juni 2010**

Das Präsidium der Universität hat am 21. Juni 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 9. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 7. April 2010, genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter I. wird die Regelung zu 9. aufgehoben.
2. Unter I. wird in der Regelung zu 1. unter dem 7. Spiegelstrich die Zahl „100“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
3. Unter II. erhält die Regelung zu 23. folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang Romanische Literaturen bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Universität Hamburg in einem romanischen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

Sprachkenntnisse in den Sprachen Spanisch oder Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen im Studienbereich A

oder

Sprachkenntnisse in den Sprachen Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei der Wahl einer dieser Sprachen im Studienbereich A. Sprachkenntnisse in den Sprachen Portugiesisch, Spanisch, Italienisch oder Französisch auf dem Niveau B1 oder B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Studienbereich B.“

4. Unter II. wird angefügt:

„31. Für den Masterstudiengang Historische Musikwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft oder Historische Musikwissenschaft mit der Note "gut" oder besser oder in einem vergleichbaren Studiengang.

32. Für den Masterstudiengang Systematische Musikwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang

Systematische Musikwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse kann durch einen TOEFL Test (Mindestpunktzahl 70 Punkte im internet-basierten Test), einen Spracheinstufungstest (Level B2), die Abiturnote (Leistungskurs mit einem Notendurchschnitt von 12 Punkten oder besser) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

33. Für den Masterstudiengang Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule in einem geistes-, sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Studiengang.

Beherrschung des Neugriechischen in Wort und Schrift im Umfang von Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

34. Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte der Universität Hamburg mit der Note „gut“ oder besser oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend des Referenzniveaus B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR).

Der Sprachnachweis muss bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden.

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums. Werden die Lateinkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

35. Für den Masterstudiengang Ethnologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Ethnologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse kann durch einen TOEFL Test (Mindestpunktzahl 70 Punkte im internet-basierten Test), einen Spracheinstufungstest (Level B2), die Abiturnote (Leistungskurs mit einem Notendurchschnitt von 12 Punkten oder besser) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

36. Für den Masterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem archäologischen, altertumswissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit einem ausgewiesenen Anteil Klassische Archäologie.

37. Für den Masterstudiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie an der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem ausgewiesenen Anteil (45 LP) an Vor- und Frühgeschichtlicher Archäologie oder gleichwertigen Studieninhalten wie Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.

38. Für den Masterstudiengang Volkskunde/Kulturanthropologie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Volkskunde/Kulturanthropologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Volkskunde/ Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 21. Juni 2010  
**Universität Hamburg**